

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2024

Freitag, den 21. Juni 2024

Nr. 15

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung entschädigungspflichtiger Vorschriften

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 17. 06. 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Oldenburg (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Oldenburg)

§ 1

Anwendungsbereich

Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 33 NBrandSchG werden nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

§ 2

Pauschalierte Aufwandsentschädigungen

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG:

1. Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister	300,00 Euro
2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ stellvertretender Stadtbrandmeister	165,00 Euro
3. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
4. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	100,00 Euro
5. Leitung einer ortsfirewehr- übergreifenden Abteilung	50,00 Euro
6. Zugführerin/Zugführer des ABC-Zuges, Sanitätszug	50,00 Euro

7. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
8. Gerätewartin/Gerätewart	65,00 Euro
9. Atemschutzgerätewartin/ Atemschutzgerätewart	30,00 Euro
10. Sicherheitsbeauftragte/ Sicherheitsbeauftragter	30,00 Euro

Die Stellvertretungen der Nummern 3 bis 7 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von 100 der jeweils zu vertretenden Funktion.

- (2) Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz der Fahrkosten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von jährlich 40,00 Euro.
- (3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brandsicherheitswache, sofern sie für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, je angefangener Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (4) Für die Tätigkeit als Ausbilderin/Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr für Kreisbildungs-Lehrgänge der Stadt Oldenburg erhält die oder der Durchführende je Unterrichtseinheit von 45 Minuten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 3

Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten, Nachteile im Bereich der Haushaltsführung, sonstige Auslagen

- (1) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags nach § 33 Absatz 4 Satz 1 und 2 NBrandSchG wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt und ist auf höchstens 35,00 Euro pro angefangener Stunde begrenzt.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für Betreuung eines Kindes nach § 33 Absatz 2 NBrandSchG wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt und auf höchstens 13,00 Euro pro angefangener Stunde begrenzt.
- (3) Die Entschädigung zum Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung wird in Höhe von 10,00 Euro je angefangener Stunde gewährt, pro Tag jedoch höchstens 30,00 Euro.
- (4) Im Übrigen werden Auslagen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nur erstattet, soweit sie für den Feuerwehrdienst zwingend erforderlich sind.

§ 4

Reisekosten

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei den von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (zum Beispiel Teilnahme an Lehrgängen) eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, sofern kein Anspruch auf Reisekostenentschädigung gegen andere Kostenträger besteht.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein von der Funktionsträgerin oder von dem Funktionsträger zu benennendes Konto überwiesen. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Dies gilt nicht für eine nur vorübergehende Unterbrechung bis zu drei Monaten.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Artikel II

Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 09. 2021 (Amtsbl. Stadt Oldenburg Nr. 18 vom 01. 10. 2021), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird gestrichen.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2024 in Kraft.

Oldenburg, den 17. 06. 2024

Jürgen Krogmann
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.